

## Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten

- Kindertagesbetreuung -

Gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) ist das Jugendamt des Landkreises Karlsruhe verpflichtet, Sie wie folgt zu informieren:

- Verantwortlich für die rechtmäßige Verarbeitung der Daten und den Datenschutz ist das Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, Tel.: 0721 936 - 50, E-mail: [posteingang@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:posteingang@landratsamt-karlsruhe.de)
- Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:  
Landratsamt Karlsruhe, Behördlicher Datenschutz, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, Tel.: 0721 936 - 78 020, E-mail: [datenschutzbeauftragter@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:datenschutzbeauftragter@landratsamt-karlsruhe.de)
- Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1c DSGVO i.V.m § 62 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII). Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sowie der Berechnung oder des Erlasses eines Kostenbeitrags oder der Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 SGB VIII verarbeitet.
- Daten werden grundsätzlich bei Ihnen direkt erhoben. Im Übrigen werden Daten gemäß Art. 14 DSGVO nur unter den in § 62 Abs. 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen bei Dritten erhoben.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass die Beantragung der o. g. Leistungen freiwillig ist. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat jedoch nach § 60 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Falls Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, müssen sie damit rechnen, dass wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen.
- Wir weisen Sie weiter darauf hin, dass Sie gemäß § 97a Abs. 1 S. 1 SGB VIII verpflichtet sind, die Auskünfte zu Ihren Einkommensverhältnissen zu erteilen, die zum o. g. Zweck erforderlich sind. Die Pflicht zur Auskunft umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Falls Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, müssen sie damit rechnen, dass wir die Auskünfte gemäß § 62 Abs. 3 und 4 SGB VIII bei Dritten einholen.
- Bezüglich Ihrer Daten haben Sie ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Löschung, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- Ihre Daten werden für die Dauer der Gewährung der Leistung sowie der Berechnung oder des Erlasses eines Kostenbeitrags oder der Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 SGB VIII verarbeitet. Nach Beendigung der Leistung der Jugendhilfe und dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach dem Zeitpunkt des Endes der Leistung oder der Realisierung der Forderungen - maßgeblich ist das jeweils zuletzt eingetretene Ereignis - werden die Daten gelöscht.
- Soweit Sie sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihren Rechten verletzt fühlen, steht Ihnen ein Recht zur Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de) zu.